

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 23.06.2021**

Aufgrund § 2 Absatz 4 und § 56 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse
- § 6 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 9 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 17 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studienberatung
- § 20 Mutterschutz und Elternzeit
- § 21 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 22 Masterarbeit
- § 23 Studienabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 Auslandssemester
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen, Inhalte, Modulstruktur und den Verlauf des Studiengangs „Master of Arts Tanzvermittlung am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Grundlagen des jeweiligen und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen einer tanzkünstlerisch-vermittelnden Praxis.

§ 2 Allgemeine Qualifikationsziele

(1)

Ziel ist es, die Studierenden grundsätzlich dazu zu befähigen, eine reflektierende, differenzierte und kritische Denk- und Sichtweise auf das sich im ständigen Wandel befindliche Feld des zeitgenössischen Tanzes zu erlangen. Studierende entwickeln und vertiefen tanzspezifische Kompetenzen, die praktisch und analytisch die Entwicklung innovativer Herangehensweisen an Vermittlung fördert und die für ihre zukünftige Berufspraxis relevant sind.

(2)

Das zu Grunde liegende Vermittlungsverständnis ist breit und interdisziplinär angelegt. Die im Studiengang erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen befähigen Studierende, ihr tänzerisches, künstlerisch-choreographisches und/oder auf körperlich-leibliche Vermittlungsprozesse in anderen Arbeitsfeldern ausgerichtetes Profil aus einer politisch und gesellschaftlich sensibilisierten praktischen und theoretischen Perspektive auf ‚Vermittlung‘ heraus zu schärfen. Das Studium qualifiziert – je nach Schwerpunktsetzung in den Wahlpflichtmodulen im Studienverlauf – für die Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen, für die Lehrtätigkeit im Bereich der berufsvorbereitenden Ausbildung, für Projekte in formalen und non-formalen Kontexten Kultureller Bildung, für Trainingstätigkeiten an Stadt- und Staatstheatern und auf dem freien Markt, für schwerpunktmäßig vermittelnd-assistierende und/oder projektbegleitende Tätigkeiten im Bereich tanzkünstlerisch-choreographischer Projektarbeiten, für vermittelnde Tätigkeiten in interdisziplinären Kontexten und in Projekten an der Schnittstelle von Theorie und Praxis und in künstlerischer Forschung.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1)

Der Abschluss des Studiengangs ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums erreicht wurden.

(2)

Die Masterprüfung (Masterarbeit) dokumentiert einen weiterführenden und vertiefenden Abschluss des Studiums. Die Studierenden demonstrieren hiermit ihre Fähigkeit zu eigenständiger vermittelnder und künstlerisch-forschender Arbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens sind in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung geregelt.

§ 5 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

Das Studium wird sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts Tanzvermittlung“ verfügen.

§ 6 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(2)

Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie das Thema der Masterarbeit aus.

(3)

Zeugnis und Urkunde werden von der*dem Rektor*in der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzvermittlung“ setzt sich wie in § 6 Absatz 5 dargestellt zusammen.

(5)

Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet:

Modul Nr.	Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für die Abschlussnote
1	Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I	10	10 %
2	Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven	6	0 %
3	Sprachen der Vermittlung I	9	0 %
4	Trainingsforschung und Körperwissen	16	10 %
5	Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II	10	10 %
6	Sprachen der Vermittlung II	10	10 %
7 a	Wahlpflichtmodul Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis und/oder	Zwei Module à 12 = 24	Zwei Module à 15 %
7 b	Wahlpflichtmodul Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung und/oder		
7 c	Wahlpflichtmodul Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven und/oder		
7 d	Wahlpflichtmodul Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit		
8	Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung	5	0 %
	Summe Studium:	90	70 %
9	Masterarbeit	30	30 %
	Summe Gesamt:	120	100 %

(6)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolvent*innen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer relativen Abschlussnote, sofern die Vergleichsgruppenstärke von mindestens dreißig Absolvent*innen in einem Semester erreicht wird.

(7)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Modulteilprüfungen/Studienleistungen (benotet und unbenotet)
- b. Modulprüfungen
- c. besondere Modulprüfung.

(8)

Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Über die Präsentation der Masterarbeit in einem selbst gewählten Format wird ein schriftliches Protokoll geführt, zur Masterarbeit sind zwei Gutachten anzufertigen.

(9)

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Praktische Vermittlungsformate und/oder Lehrproben
2. Vermittlungsformate an der Schnittstelle von Theorie und Praxis ((z. B. Lecture Performance, Lecture Demonstration, Referate, Vorträge, moderierte Gespräche)
3. Diverse Präsentationsformate von Forschungsergebnissen
4. Dokumentationen und/oder zusammenfassende Berichte in diversen Formaten (z.B. mediale Dokumentationen, diverse Formen der Verschriftlichung und Dokumentation)
5. Hausarbeiten in diversen Formaten und Umfängen
6. Klausuren
7. Masterarbeit, Präsentation der Inhalte dieser in einem weiteren selbst gewählten Format und Kolloquium

(10)

Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich: Fachwissen- und -können, das insbesondere zu den vermittelten Inhalten der Module Bezug nimmt; meth.-didaktische Kompetenzen, die insbesondere den jeweiligen Kontext, Formate, Arbeitsweisen und Inhalte von Vermittlung mit berücksichtigen; kommunikative, kollaborative, emphatische Fähigkeiten; kritische Selbstreflexion vor dem Hintergrund der eigenen künstlerisch-vermittelnden Positionierung.

§ 7 Studieninhalte

(1)

Der Masterstudiengang Tanzvermittlung ist forschungsorientiert und setzt eine selbstmotivierte, körperlich-leiblich reflektierende, analytische Denk- und Herangehensweise der Studierenden voraus. ‚Vermittlung‘ wird als ein zukunftsweisendes Aktionsfeld für Praktiker*innen mit unterschiedlichsten Hintergründen begriffen, die ihre Erfahrung mit Tanz und seinen Potenzialen bzw. ihr forschungsbezogenes Interesse an diesen vertiefen und weiterentwickeln wollen. Das Programm gibt Studierenden die Möglichkeit, sich in der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit Tanz ein umfangreiches Instrumentarium zur Gestaltung und Analyse körperbasierter Vermittlungsprozesse anzueignen. Zu dem im Studium behandelten Gebieten gehören das Vermitteln, Erproben und Vertiefen von diversen Methoden zeitgenössischer Praxen und die Analyse dieser, die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Diskursen. das Untersuchen und Anwenden von Trainingsformaten und Körperwissen, das Vermitteln, Erproben und Konzeptionalisieren von Formaten künstlerischer Forschung, sowie die regelmäßige, betreute Vermittlungspraxis in unterschiedlichen Kontexten. Darüber hinaus findet eine vertiefende

Auseinandersetzung mit und Spezialisierung auf spezifische Vermittlungskontexte in zwei von vier möglichen Wahlpflichtmodulen statt. Das Verfassen der Masterarbeit bestehend aus drei Teilen (Präsentation, schriftliche Arbeit und Kolloquium) schließt das Studium ab.

(2)

Dieser forschungsorientierte Masterstudiengang beinhaltet ein intensives Selbststudium. Hierzu gehören neben dem Reflektieren und Kontextualisieren der eigenen Praxis und deren Spezifika das Erforschen und Analysieren kollaborativer und kollektiver Arbeitsweisen, zeitgenössischer Praxen und Methoden. Darüber hinaus entwickeln Studierende während des gesamten Studienverlaufes unterschiedliche Vermittlungsformate für diverse Kontexte und nehmen an studiengangübergreifender und institutionsübergreifender Forschung und Zusammenarbeit am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz teil.

§ 8 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Tanzvermittlung beträgt vier Semester als Vollzeitstudium. Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu acht Semestern Regelstudienzeit studiert werden. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Credits.

(2)

Hat ein*e Studierende am Ende des 2. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters bei der Zentrumsleitung bzw. bei dem Beauftragten für den Studiengang Tanzvermittlung erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Bei Studienverlängerung wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 9 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzt.

Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung, sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

(2)

Die Studierenden absolvieren im Laufe von vier Semestern insgesamt 10 Module, davon zwei Wahlpflichtmodule:

1. Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I
2. Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven
3. Sprachen der Vermittlung I
4. Trainingsforschung und Körperwissen
5. Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II
6. Sprachen der Vermittlung II
7. Zwei aus möglichen vier Wahlpflichtmodulen:
 - 7a. Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis
 - 7b. Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung
 - 7c. Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven
 - 7d. Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit

8 Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung
9. Prüfungsmodul/ Masterarbeit.

(3)

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 12 Wochen ab der Zulassung durch das Prüfungsamt.

(4)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Inhalte der Masterarbeit werden in einem frei wählbaren auf Methoden, Formate und/oder Kontexte von Vermittlung zurückgreifendem praktischem Format (z.B. als Lecture Performance, Lecture Demonstration, partizipatives oder interaktives Vermittlungsformat, tanzkünstlerisch-choreographische Arbeit mit vermittelnden Anteilen, etc.) präsentiert.

(5)

Darüber hinaus besteht die Masterarbeit aus einem schriftlichen Teil. Dieser soll ca. 45-50 DIN A 4 Seiten (2000 Zeichen mit Leerzeichen bzw. ca. 300 Wörter pro Seite) im Blocksatz umfassen. Hinzu kommen Anhang und Literaturverzeichnis.

Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den praktischen Teil der Masterarbeit reflektieren und dokumentieren. Ebenso müssen auch wissenschaftliche Anteile der Verschriftlichung mit eingebunden werden, z.B. indem sich auf aktuelle Arbeiten, Arbeitsweisen, Formate oder Projekte im Feld von Vermittlung im Zeitgenössischen Tanz und auf entsprechende Diskurse Bezug genommen wird.

Der schriftliche Teil der Arbeit kann auch alternative Formen der Verschriftlichung annehmen (z.B. Filmessay, experimentelle Formen der Dokumentation), sofern die textbasierten reflexiven Analysen mit wissenschaftlichen Anteilen in solch alternativen Formaten als gleichwertig zu denen einer schriftlichen Arbeit in Papierform angesehen werden können.

(6)

In einem Kolloquium, das sich an die praktische Präsentation der Masterarbeit anschließt, wird im Gespräch mit den Prüfenden die praktische Arbeit reflektiert und kontextualisiert.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1)

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Hochschulverwaltung und überträgt diese grundsätzlich auf das Prüfungsamt. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(4)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Lehrenden befugt, die eine künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Ausbildung haben und für den Prüfungszweck über erforderliche oder sachgerechte Fachkenntnisse verfügen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer

Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die*der Prüfer*in für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert. Die schriftliche Masterarbeit wird von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in sowie einer*m Zweitgutachtenden bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer*m bestimmten Prüferin bzw. Prüfenden besteht nicht.

(4)

Die*der Prüfungskandidat*in kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüfenden beantragen, dass ein*e Prüfer*in wegen Besorgnis der Befangenheit von der Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die*der Prüfende soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein*e Prüfer*in für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1)

Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen, davon 30 Credits durch die Masterarbeit (bestehend aus den Teilen Präsentationsformat, schriftliche Reflexion mit wissenschaftlichen Anteilen und Kolloquium) durch die Präsentation der Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format.

(2)

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Credits sind der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung der Module veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Credit entspricht etwa 30 Stunden.

(3)

Je Modul muss mit Ausnahmen der Module ‚Zeitgenössische Tanzpraktiken – Prozesse und Perspektiven‘ und ‚Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung‘ eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen und/ oder Studienleistungen absolviert werden müssen. Detaillierte Informationen zur Modul- und Teilmodulprüfungsform sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Credits werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden erfasst.

(4)

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits. Diese liegt in der Regel vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

(5)

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformate des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, die in den Modulen zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die den Modulen jeweils zugeordneten Credits sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Institutionen und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden auf Antrag

anerkannt.

(2)

Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Vorgaben der „Lissabon-Konvention“ finden entsprechende Anwendung.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlauf vorgesehenen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte und Anwesenheitsverpflichtungen erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Masterarbeit) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen in Form von Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modul(teil)prüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat ein*e Kandidat*in in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

Hat ein*e Kandidat*in eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(6)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation aus dem Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung nach sich.

(7)

Meldet sich ein*e Studierende*r ohne triftigen Grund nicht zu den in § 22 Absatz 3 genannten Fristen im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Besondere Modulprüfungen, Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Form von Studienleistungen werden benotet. Für die Bewertung sind von den Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Modulnote aus Teilmodulprüfungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüferenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

§ 16 Ergebnisse der Modulprüfungen

Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden auf den Prüfungsvordrucken im Studienbuch von den Lehrenden/Prüfenden bescheinigt und im Prüfungsamt nach Vorlage des Studienbuches digital erfasst. Auf Antrag wird ein Transcript of records mit den entsprechend erfassten Leistungen/Prüfungen vom Prüfungsamt erstellt.

§ 17 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen, Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die*der Kandidat*in ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht ein*e Kandidat*in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die*der Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*innen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die*der Kandidat*in kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Studienberatung

(1)

In den letzten vier Wochen des 1. Studiensemesters haben Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei der Studiengangleitung in Bezug auf den bisherigen Studienverlauf und in den letzten vier Wochen des 2. Studiensemesters in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Diese sind bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2)

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre nur statt, falls die 120 Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 8, Absatz 4).

§ 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 21 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie oder ersten Grades verschwägte Person pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht ein*e Kandidat*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die*der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 22 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll demonstrieren, dass die*der Studierende befähigt ist, ein Forschungsthema unter besonderer Berücksichtigung seiner vermittlungsrelevanten Aspekte und bezogen auf einen spezifischen Kontext von Vermittlung, der im Anschluss an die u.a. auch in den Wahlmodulen erworbene eigene Profilbildung frei gewählt werden kann, selbstverantwortlich, unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands und unter Einbeziehung tanzpraktischer, gesellschaftspolitischer, wissenschaftlicher und künstlerisch forschender Kompetenzen, Perspektiven und Methoden zu bearbeiten, einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch, kontextualisierend und angemessen darstellen zu können.

(2)

Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

a. im Masterstudiengang Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln immatrikuliert sind und

b. die Module

- „Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I und II“,

- „Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven“,

- „Sprachen der Vermittlung I und II“,

- zwei von vier möglichen Wahlpflichtmodulen („Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis“, „Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten kultureller Bildung“, „Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven“, „Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit“), erfolgreich absolviert haben.

c. an beiden Studienberatungen am Ende des 1. und 2. Semesters gemäß § 19 Absatz 1 teilgenommen haben.

(3)

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Sommersemester muss bis spätestens 31.03. bzw. zur Masterarbeit im Wintersemester bis spätestens 30.09. schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die*der Kandidat*in im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 beizufügen, die Bescheinigung über die Teilnahme an beiden Studien beratenden Gesprächen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuenden ein. Die*der Studierende erhält Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(6)

Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen

zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(7)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung durch den Prüfungsausschuss bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen und ist innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. In besonderen Fällen (z. B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die*den Betreuenden zu bestätigen. Der Termin für die Präsentation und das Abschlusskolloquium werden dann entsprechend geändert. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist ist die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Der vorgesehene Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden von der*dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Semesterzeiten schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bis zu den in Absatz 3 genannten Fristen vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit endet im Wintersemester spätestens am 20. März und im Sommersemester spätestens am 01. September. Der Zeitpunkt der Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der Leitung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz festgelegt und bekannt gegeben. Dieser Termin liegt in der Regel im Sommersemester in der dritten Woche im Juli bzw. im Wintersemester in der zweiten Woche im März.

(9)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischem und einem schriftlichen Teil, sowie einem Kolloquium. Der schriftliche Teil soll ca. 45-50 DIN A 4 Seiten (2000 Zeichen mit Leerzeichen bzw. ca. 300 Wörter pro Seite) im Blocksatz umfassen. Hinzu kommen Anhang und Literaturverzeichnis. Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den praktischen Teil der Masterarbeit reflektieren und dokumentieren. Darüber hinaus müssen auch wissenschaftliche Anteile der Verschriftlichung mit eingebunden werden, z.B. indem sich auf aktuelle Arbeiten, Arbeitsweisen, Formate oder Projekte im Feld von Vermittlung im Zeitgenössischen Tanz und auf entsprechende Diskurse Bezug genommen wird. Der schriftliche Teil der Arbeit kann auch alternative Formen der Verschriftlichung annehmen (z.B. Filmessay, experimentelle Formen der Dokumentation), sofern die textbasierten reflexiven Analysen mit wissenschaftlichen Anteilen in solch alternativen Formaten dem Umfang einer schriftlichen Arbeit in Papierform entsprechen.

(10)

Bei der Abgabe des schriftlichen Teils oder einer alternativen Form der Verschriftlichung hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11)

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden und von denen eine*r die betreuende Lehrperson der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(12)

Die Ergebnisse der Masterarbeit werden im Anschluss an die Präsentation in einer mündlichen Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Absatz 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird den Studierenden von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig bekannt gegeben.

(13)

Die mündliche Prüfung besteht aus einer max. 30-minütigen Diskussion, in der die Präsentation des praktischen Teils reflektiert wird.

(14)

Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an

beiden Prüfenden zu einer für die Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führt.

(15)

Die Note für den künstlerisch-praktischen Teil fließt mit drei Sechsteln, die Note für den schriftlichen Teil mit zwei Sechsteln und die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die gesamte Masterarbeit ein.

(16)

Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Absatz 15 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

§ 23 Studienabschluss

Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Die Ausstellung der Abschlussdokumente durch das Prüfungsamt erfolgt auf Antrag.

II. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 26 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben und Tanzvermittlung und/oder ihre affinen Wissen- und Forschungsgebiete in einem anderen kulturellen Kontext zu erleben, um sie mit internationalen Forschungs- und Kunstperspektiven vertraut zu machen.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester sollte möglichst im 3. Fachsemester absolviert werden. Die Studierenden erhalten für ein Auslandsstudium maximal ein Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von vier DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.06.2021

Köln, den 23.06.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen